

# ZH\_OBERGERICHT SB140093 vom 3. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140093)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140093 du 3 juin 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140093 del 3 giugno 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

### E. 4

Der eingeklagte Sachverhalt bzw. die Erkenntnisse der Vorinstanz betreffend das Hauptdossier beruhen insbesondere auf den Aussagen des Beschuldigten und des Geschädigten B. \_\_\_\_\_, welche im vorinstanzlichen Urteil wieder gegeben wurden (vgl. Urk. 73 S. 9 f.). Als weitere Beweismittel liegen eine Foto dokumentation der Verletzungen des Geschädigten (HD 3), ein ärztlicher Kurzbericht (HD 8/1) und ein ärztlicher Befund (HD 8/6) vor. Zusammenfassend und teilweise ergänzend kann Folgendes festgehalten werden:

#### E. 4.1

Was die Heftigkeit des Schlages mit der Wodka-Flasche betrifft, so führte der Beschuldigte vor Vorinstanz aus, er habe den Geschädigten nicht schwer verletzen wollen. Er habe nicht mit voller Wucht zugeschlagen (Urk. 53 S. 12).

#### E. 4.2

Der Geschädigte beschrieb die Bewegung des Beschuldigten, als dieser mit der Wodka-Flasche schlug, folgendermassen: "Er holte mit dem Arm, in dessen Hand er die Flasche hielt, nach oben aus und schlug sie schwungvoll nach unten auf mich." (HD 5/2 S. 9).

#### E. 4.3

Auf den Fotos des Geschädigten sind die Beulen an seinem Kopf ersichtlich, welche er durch die Schläge mit der Flasche erlitt (HD 3). Aus dem ärztlichen Kurzbericht vom 31. Januar 2013 geht sodann hervor, dass der Geschädigte mehrere Prellmarken am Schädel (zwei Beulen frontal links am Haaransatz und zwei Beulen über dem rechten Ohr) sowie am Jochbogen erlitt (HD 8/1). Im ärztlichen Befund vom 15. Juni 2012 wurde ausgeführt, dass beim Geschädigten unter anderem eine Prellung des Schädels diagnostiziert worden sei. Auffällig seien mehrere Prellmarken am Schädel gewesen sowie Prellmarken am Jochbogen. Diese Verletzungen seien unfallkausal zu den Angaben des Geschädigten, mittels einer Wodka-Flasche attackiert worden zu sein (HD 8/6).

#### E. 4.4

Aufgrund der glaubhaften Beschreibung des Geschädigten und dem Verletzungsbild muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte die Wodka-Flasche heftig gegen den Kopf des Geschädigten schlug. Entgegen der Auffassung der Verteidigung vor Vorinstanz kann aufgrund der Verletzungen nicht darauf geschlossen werden, dass die Schläge nicht

heftig waren, weil die Verlet-

- 10 - zungen sonst deutlich ernsthafter ausgefallen wären (vgl. Urk. 55 S. 7). Vielmehr zeugen diese doch deutlich sichtbaren und für den Geschädigten schmerzhaften Prellungen am Kopf von einer Heftigkeit der Schläge. Dies ist bei Schlägen mit einer massiven 1-Liter Wodka-Glasflasche (HD 1 S. 3) auch ohne Weiteres nachvollziehbar. Der Sachverhalt ist auch diesbezüglich erstellt.

#### **E. 4.5**

Unter Hinweis auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 73 S. 12), wonach der subjektive Sachverhalt fast untrennbar mit dessen rechtlichen Würdigung verknüpft ist, macht es vorliegend Sinn, den inneren Vorgang des Beschädigten bzw. das Vorliegen des - bestrittenen - Eventualvorsatzes unter dem Titel der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

#### **E. 5**

Innerhalb des festgelegten Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bei der Strafzumessung ist die objektive Tatschwere, d.h. die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts bzw. der schuldhaft verursachte Erfolg. Ebenso massgeblich ist die subjektive Tatschwere, die sich aus der Intensität des deliktischen Willens sowie den Beweggründen für die Tat ergibt. Mit zu berücksichtigen sind schliesslich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters.

#### **E. 5.1**

Betreffend die objektive Tatschwere ist hervorzuheben, dass aufgrund der vom Beschuldigten dem Geschädigten C.\_\_\_\_\_ zugefügten Verletzungen eine ambulante Behandlung des Geschädigten im Spital notwendig war und dieser während einer Woche arbeitsunfähig war (ND 3/11/7). Die Verletzungen führten zu starken Schmerzen, insbesondere Kopfschmerzen, die selbst ein halbes Jahr nach der Tat noch andauerten (ND 3/9/2 S. 4). Zwar waren die Verletzungen nicht lebensgefährlich, durch den Aufprall des Kopfes auf den harten Boden hätte aber Lebensgefahr oder eine bleibende Schädigung eintreten können. Das Vorgehen

- 18 - des Beschuldigten zeugt angesichts der Wucht des Schlages, welcher auf eine hohe Kraftanwendung hinweist, von einer erheblichen kriminellen Energie. Allerdings blieb es bei einem Faustschlag. Sein Verschulden wiegt in objektiver Hinsicht beträchtlich. Was die subjektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was den Faustschlag betrifft, aber bezüglich der schweren Körperverletzung eventualvorsätzlich. Er kannte den Geschädigte C.\_\_\_\_\_ nicht, sondern trat einfach auf ihn, der vor dem McDonald's auf seine Freundin wartete, zu und schlug ihn ohne jeglichen Anlass. Ein solches Handeln ist besonders verwerflich. Wie bereits erwähnt, ist von einer mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen. Durch diese wird das subjektive Verschulden relativiert. Damit ist das subjektive Verschulden insgesamt als mittelschwer zu qualifizieren. Insgesamt erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe für

das vollendete Delikt von 3 ½ Jahren Freiheitsstrafe als dem Verschulden angemessen. Beim Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB in der Ausformung des vormals als vollendeter Versuch bezeichneten Tathandlung, bei welcher der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt, handelt es sich um eine Tat-komponente, die verschuldensunabhängig ist. Deshalb ist sie bei der Gesamtein-schätzung des Verschuldens nicht einzubeziehen. Sie hat sich indessen im Sinne einer Reduzierung der (hypothetischen) verschuldensangemessenen Strafe aus-zuwirken. Das Mass dieser Minderung hängt u.a. von der Nähe des tatbestand-mässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 127 IV 92 und BGE 136 IV 55; BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, 3. Auflage 2013, Art. 48a N 24; Mathys, SJZ 2004, 173 f.). Die hypothetische Einsatzstrafe ist wegen der versuchten Tatbegehung zu mindern. Vorliegend ist bezüglich der schweren Körperverletzung von einem voll-endeten Versuch auszugehen. Beim Aufprall des Kopfes auf den harten Boden

- 19 - hätten ohne Weiteres auch lebensgefährliche Verletzungen entstehen können. Dass es nicht dazu kam, ist nicht dem Zutun des Beschuldigten, sondern allein dem Zufall zu verdanken. Wie bereits ausgeführt, bestand für den Geschädigten C.\_\_\_\_\_ aber zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr. Die Verlet-zungen waren denn auch nicht gravierend. Angesichts dieser Umstände ist die hypothetische Einsatzstrafe aufgrund der versuchten Tatbegehung um 1 ½ Jahre zu reduzieren. Es resultiert damit eine Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe.

## **E. 5.2**

Straferhöhend wirkt sich die versuchte schwere Körperverletzung ge-genüber dem Geschädigten B.\_\_\_\_\_ (HD) aus. In objektiver Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Geschädigte B.\_\_\_\_\_ auf- grund der ihm vom Beschuldigten zugefügten Verletzungen während zwei bis drei Tagen Schmerzmittel einnehmen musste und während fünf Tagen arbeitsunfähig war (HD 8/6). Die Verletzungen führten zu starken Schmerzen, insbesondere am Kopf und am Knie (HD 5/2 S. 9). Zwar waren die Verletzungen nicht lebensge-fährlich, durch die Schläge mit der Wodka-Flasche auf den Kopf des Geschädig- ten hätte aber Lebensgefahr oder eine bleibende Schädigung eintreten können. Die Schläge mit der Flasche auf den Kopf des Geschädigten waren heftig, was auf eine hohe Krafterwendung hinweist. Sodann malträtierte er den Geschädigten nicht nur mit den Schlägen mit der Flasche gegen den Kopf, sondern verpasste ihm auch einen Faustschlag, versuchte einen Schale gegen ihn zu werfen und schlug ihm mit der Wodka-Flasche gegen das Knie. Dieses Vorgehen zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Sein Verschulden wiegt in objektiver Hin- sicht erheblich. Was die subjektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte direkt- vorsätzlich, was die Schläge betrifft, aber eventualvorsätzlich hinsichtlich der schweren Körperverletzung. Er tauchte in der Wohnung des Geschädigten auf, nur um diesem eine Abreibung zu verpassen, dies ausserdem aus nichtigem An- lass. Ein solches Handeln ist verwerflich. Auch das subjektive Verschulden ist als erheblich zu qualifizieren.

- 20 - Dass es bei dieser Tat beim Versuch blieb, wirkt sich auch hier strafmin- dernd aus. Zusammenfassend rechtfertigt es sich, die Strafe von 2 Jahren für die ver- suchte schwere Körperverletzung betreffend ND3 unter Berücksichtigung des As- perationsprinzips um 1 ½ Jahre, mithin auf 3 ½ Jahre, zu erhöhen.

### **E. 5.3**

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 73 S. 31). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, er habe die Primar- und die Realschule besucht und die Lehre als Service- fachangestellter abgeschlossen. Er habe im Gastgewerbe, als Chauffeur, auf dem Bau und in einer Zeltvermietungsfirma gearbeitet. Der Beschuldigte ist ledig und immer noch in einer Beziehung mit seiner Freundin. Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wolle er gänzlich aufhören, Alkohol zu trinken (Prot. II S. 7 ff.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären. Deutlich strafferhöhend wirken sich die Vorstrafen des Beschuldigten, so der Strafbefehl vom 9. Dezember 2004 wegen SVG-Delikten und Vergehens gegen das Waffengesetz, der Strafbefehl vom 4. November 2005 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hausfriedensbruch sowie das Urteil vom 6. Juli 2007 wegen versuchter vorsätzlicher Tötung, Hehlerei, Vergehens gegen das Waffengesetz und Übertretungen des Waffengesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes aus (Urk. 76). Straferhöhend fällt zudem ins Gewicht, dass der Beschuldigte, welcher im Oktober 2010 aus dem Strafvollzug entlassen wurde (Urk. 53 S. 6), nur ein Jahr und drei Monate später erneut delinquierte und die Tat vom 3. März 2012 (ND3) während laufender Strafuntersuchung beging. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die von ihm verursachten Körperverletzungen eingestand. Das Geständnis bezog sich jedoch - 21 - nur auf die objektive Tatkomponente. Dies fällt deshalb nicht allzu stark strafmindernd ins Gewicht. Leicht strafmindernd ist schliesslich die vom Beschuldigten gezeigte Reue und Einsicht zu berücksichtigen (Urk. 53 S. 7, Prot. I S. 20 f.). Ebenso von strafmindernder Bedeutung ist die Einigung des Beschuldigten mit den Geschädigten über deren Zivilansprüche. Sonstige Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich. Im Ergebnis überwiegen die strafferhöhenden die strafmindernden Umständen, weshalb die Strafe um ½ Jahr zu erhöhen ist.

### **E. 5.4**

In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren als angemessen. An die Freiheitsstrafe sind 803 Tage erstandene Untersuchungshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 5.5**

Ein bedingter oder teilbedingter Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe ist bereits aus objektiven Gründen nicht möglich, da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren zu verurteilen ist (Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs.1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7 - 9) zu bestätigen. 2. In Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung in allen Punkten. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung betreffend Erhöhung des Strafmasses ebenfalls. Daher sind die Kosten des Berufungsverfahrens zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche auf Fr. 4'242.80 (inkl. 8 % MWST)

festzusetzen sind, sind - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gemäss

- 22 - Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von drei Vierteln - auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

### **E. 5.6**

Gestützt auf die Aussagen der Zeugen und des Geschädigten liegen keine Hinweise vor, dass sich der Geschädigte vor dem McDonald's dahingehend bewegt oder verhalten hätte, dass der Beschuldigte Anlass gehabt hätte, mit einem Angriff zu rechnen. Selbst der Beschuldigte erwähnte dies nur einmal und erst über ein Jahr nach dem Vorfall. Er führte wiederholt aus, dass er sich kaum an den Vorfall erinnere, weshalb es unglaublich ist, dass er sich plötzlich an eine Mimik oder Gestik zu erinnern vermag, welche er falsch interpretiert haben könn-

- 12 - te. Diese Aussage ist vielmehr als Schutzbehauptung oder Erklärungsversuch für sein Verhalten zu erachten und kann nicht als erstellt gelten. Was die Heftigkeit des Faustschlags betrifft, so spricht allein die Tatsache, dass der Geschädigte zu Boden fiel und dabei das Bewusstsein verlor und eine Gehirnerschütterung erlitt, für eine solche. Dies wird auch durch die dem Geschädigten entstandene Rissquetschwunde an der Oberlippe untermauert. D.\_\_\_\_\_ konnte bezeugen, dass der Beschuldigte zum Schlag ausgeholt und mit einer enormen Wucht zugeschlagen hatte. Unter diesen Umständen ist erstellt, dass der Beschuldigte mit voller Wucht zuschlug. Unter Hinweis auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 73 S. 17) macht es vorliegend Sinn, den inneren Vorgang des Beschuldigten bzw. das Vorliegen des - bestrittenen - Eventualvorsatzes unter dem Titel der rechtlichen Würdigung zu prüfen. III. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als mehrfach versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Die Verteidigung bestreitet die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz. Sie führte in der Berufungserklärung aus, die Pauschalisierung durch die Vorinstanz, wonach der Täter, welcher dem Opfer mit einer Glasflasche auf den Kopf schlage respektive einen Faustschlag an den Kopf verpasse, immer damit rechnen müsse, es könne eine schwere Körperverletzung eintreten, sei es durch den Schlag, sei es, dass das Opfer in unkontrollierter Weise umfalle und sich durch den Aufprall eine solche zuziehe, greife zu kurz. Vielmehr gelte es, dem Einzelfall Beachtung zu schenken (Urk. 75/1 S. 4). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Verteidigung, die Folgerung der Vorinstanz, dass der Beschuldigte die Wirkung des Schlages nicht hätte dosieren können, sei eine willkürliche Annahme (Prot. II S. 17).

- 13 - 3. Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz erweist sich als zutreffend. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StGB; Urk. 73 S. 18 ff.). Die nachfolgenden Ausführungen stellen in erster Linie Hervorhebungen und Präzisierungen dar. Der Beschuldigte fügte dem Geschädigten B.\_\_\_\_\_ eine Prellung des rechten Knies sowie eine Prellung des Schädels zu. Davon geriet der Geschädigte nicht in unmittelbare Lebensgefahr und es gab keine bleibenden Schäden (vgl. HD 8/6). Deshalb wurde Art. 122 StGB nicht als vollendetes Delikt erfüllt. Der Geschädigte C.\_\_\_\_\_ erlitt eine Gehirnerschütterung und eine Rissquetschwunde an der Oberlippe. Aufgrund der Verletzungen mit Gehirnerschütterung bestand zu keinem Zeitpunkt eine unmittelbare Lebensgefahr, bei einer Gehirnerschütterung liegt aber grundsätzlich eine nahe lebenswichtige Struktur am

Verletzungsort. Hinweise auf bleibende Schäden liegen keine vor (vgl. ND 3/11/7). Daher wurde auch diesbezüglich Art. 122 StGB nicht als vollendetes Delikt erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten, wonach die rechtliche Qualifikation von Körperverletzungen als Folge von Faustschlägen von den konkreten Tat Umständen abhängt. Massgeblich sind insbesondere die Heftigkeit des Faustschlags und die Verfassung des Opfers (vgl. BGer 6B\_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.4.2). Dies muss auch für den Schlag mit einer Flasche gelten. Was einen Schlag bzw. mehrere Schläge mit einer Flasche gegen den Kopf des Opfers betrifft, so ist allgemein bekannt, dass dies zu lebensgefährlichen Verletzungen (so insbesondere schweren Hirnverletzungen) führen kann. Dies musste auch dem Beschuldigten ohne Weiteres bewusst sein. Sodann erscheint der Grad der Pflichtwidrigkeit des Handelns des Beschuldigten sowie des Risikos der Verwirklichung schwerer Verletzungsfolgen im Vergleich zu einem Faustschlag deutlich erhöht, schlug er doch mit einer massiven Wodka-Flasche auf den Kopf des Geschädigten B. \_\_\_\_\_. Der Geschädigte, für welchen der erste Faustschlag unvorbereitet kam, lag bereits mit einer geprellten Schulter am Boden, als ihm der ihm körperlich überlegene Beschuldigte mit der Wodka-Flasche heftige Schläge

- 14 - auf den Kopf verpasste. In dieser Situation konnte der Geschädigte die Schläge kaum abwehren. Da die Schläge mit einer Wodka-Flasche erfolgten, war das Risiko, dabei eine Kopfverletzung zu erleiden, erhöht. Die inneren und äusseren Umstände erweisen sich vorliegend dergestalt, dass nur ein Schluss auf ein willentliches Handeln des Beschuldigten unter Inkaufnahme schwerer Verletzungsfolgen für den Geschädigten B. \_\_\_\_\_ gezogen werden kann (vgl. BGer 6B\_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.2.2). Es ist sodann nicht nur allgemein bekannt, sondern war es auch dem Beschuldigten bewusst, dass ein kräftiger Schlag ins Gesicht eines Kontrahenten zu einem unkontrollierten Sturz auf einen harten Boden und damit zu lebensgefährlichen Verletzungen (so insbesondere schweren Hirnverletzungen) führen kann, wie sich aus seinen eigenen Aussagen ergibt (Urk. 53 S. 9 f.). Sodann erscheinen der Grad der Pflichtwidrigkeit des Handelns des Beschuldigten sowie des Risikos der Verwirklichung schwerer Verletzungsfolgen vorliegend deutlich erhöht. Zwar ist nicht erstellt, dass der angetrunkene Zustand des Geschädigten C. \_\_\_\_\_ für den Beschuldigten erkennbar war, aber der vermeidbare und ohne Anlass erfolgte heftige Faustschlag traf den Geschädigten völlig unvorbereitet, so dass ihm keine Reaktion oder Abwehrhandlung möglich war. Ausserdem war aufgrund des Tatorts die Gefahr, im Falle eines Sturzes auf dem harten Untergrund (Kopfsteinpflaster) aufzuschlagen und dabei eine Kopfverletzung zu erleiden, erhöht. Bei dem mit voller Wucht vom kräftigen Beschuldigten ausgeführten Faustschlag auf den darauf unvorbereiteten Geschädigten waren ein unkontrollierter Sturz desselben und ein Aufschlagen des Kopfs auf dem harten Boden keineswegs aussergewöhnlich. Die inneren und äusseren Umstände erweisen sich vorliegend dergestalt, dass nur ein Schluss auf ein willentliches Handeln des Beschuldigten unter Inkaufnahme schwerer Verletzungsfolgen für den Geschädigten C. \_\_\_\_\_ gezogen werden kann (vgl. BGer 6B\_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.2.2). Kommt hinzu, dass es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter solchen Umständen keine Rolle spielt, dass ein einziger kräftiger Faustschlag nur eine geringe statistische Wahrscheinlichkeit für lebensgefährliche oder gar tödliche Verletzungen mit sich bringt (BGer 6B\_388/2012 vom 12. November 2012 E. 2.2.2).

- 15 - Der Beschuldigte hat den subjektiven Tatbestand der schweren Körperverletzung sowohl betreffend Hauptdossier als auch bezüglich Nebendossier 3 erfüllt. Der Beschuldigte tat alles, was für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 122 StGB nötig war, und es war nur dem Zufall zu verdanken, dass der Erfolg, d.h. die Lebensgefahr, nicht eintrat. Zusammenfassend ist der Beschuldigte der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung und Vollzug 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren (Urk. 27 S. 4, Urk. 54 S. 1). Mit ihrer Anschlussberufung beantragte sie, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren zu bestrafen sei (Urk. 82 S. 1, Urk. 87 S. 1). Die Verteidigung stellte hingegen den Eventualantrag, den Beschuldigten - im Falle eines Schuldspruchs - mit einer Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren zu bestrafen (Urk. 75/1 S. 2, Prot. II S. 14). 2. Die Vorinstanz hat den Strafraumen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln wie auch die hier massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren zutreffend dargelegt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 73 S. 27 ff.). 3. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei der Bildung einer Gesamtsstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat inner-

- 16 - halb dieses Strafraumens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe des schwersten Delikts festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.2.2). Als schwerste Tat gilt jene, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist (BGE 6B\_885/2010 vom 7. März 2011 E. 4.4.1). Der psychiatrische Gutachter, PD Dr. med. F. \_\_\_\_\_, gelangte im Gutachten vom 19. März 2013 zum Schluss, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten bei der Begehung der ihm vorgeworfenen Taten nicht eingeschränkt gewesen sei. Zum Zeitpunkt des ihm im HD vorgeworfenen Delikts könne auch keine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nachvollzogen werden. Dagegen spreche die Befundlage dafür, dass zum Zeitpunkt des ihm im ND3 vorgeworfene Delikts die Alkoholintoxikation zu einer forensisch relevanten Verminderung der Steuerungsfähigkeit beigetragen habe. Für diesen Zeitraum werde eine mittelgradige Minderung der Schuldfähigkeit angenommen (HD 16/14 S. 66 f.). Diese gutachterlichen Schlussfolgerungen, die auf einer eingehenden und fundierten Beurteilung beruhen, sind ohne Weiteres nachvollziehbar und plausibel. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das subjektive Tatverschulden zu bewerten. Dabei hat es (auch) die verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 und 5.6). Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat das Gericht im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung in einem ersten Schritt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des

Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfang die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregraden auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu

- 17 - bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7). 4. Für die schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB sieht das Gesetz eine abstrakte Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen vor. Bei den vorliegenden Delikten steht die versuchte schwere Körperverletzung gegenüber dem Geschädigten C.\_\_\_\_\_ (ND3) im Vordergrund.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.